



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016

Merkblatt Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz

Hinweise zur Antragstellung

1. Juli 2017



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	WOZU DIENT DIE GEFÖRDERTE EINSTIEGSBERATUNG?	3
2	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	4
3	ANTRAGSTELLUNG	5
4	INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG	6
5	ABSCHLUSS DES VORHABENS	9
6	KONTAKT	9
7	ANHANG	10

1 WOZU DIENT DIE GEFÖRDERTE EINSTIEGSBERATUNG?

Kommunen, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, haben die Möglichkeit, sich eine umfassende Einstiegsberatung durch externe Dienstleister fördern zu lassen, um dadurch konkrete Hinweise für Klimaschutzaktivitäten in ihrer Kommune zu erhalten. Die Beratung richtet sich an kommunale Antragsteller, die aufgrund ihrer Größe, Kapazitäten oder Erfahrungen zunächst erste Schwerpunkte für einen strukturierten Klimaschutzprozess setzen möchten.

Mit der geförderten Einstiegsberatung soll Kommunen, die sich bisher kaum oder nur am Rande mit Klimaschutz auseinandergesetzt haben, ein systematischer Einstieg in dieses Politikfeld ermöglicht werden. Es sollen praktische Maßnahmen zur Treibhausgaseinsparung aufgezeigt werden, mit deren Umsetzung sofort begonnen werden kann. Im Fokus stehen hierbei sämtliche klimaschutzrelevante Bereiche. Bei Kommunen sind das in der Regel mindestens das Flächenmanagement, die eigenen Liegenschaften, das kommunale Beschaffungswesen, IT bzw. Rechenzentren, die Straßenbeleuchtung, die privaten Haushalte und die Bereiche Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Erneuerbare Energien, Mobilität, Abwasser und Abfall.

Die umfassende Beratung zielt einerseits auf die Institutionalisierung von Klimaschutz in Politik und Verwaltung ab, damit der Klimaschutz längerfristig mitgedacht wird. Zudem werden abhängig von den lokalen Gegebenheiten und Aktivitäten wichtige Themenbereiche identifiziert und tiefer betrachtet, die Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasen, zur Energieeffizienz und zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bergen.

In der Beratung werden gemeinsam mit Politik und Verwaltung der technische Zustand der Infrastruktur sowie der Status quo an Aktivitäten und Strukturen analysiert, Optimierungspotenziale (z. B. über Kennzahlenvergleiche, Beispielpräsentation, Wirtschaftlichkeitsanalysen etc.) aufgezeigt, diskutiert und zusammen mit der Kommune ein Zeitplan entwickelt, wie Klimaschutz in der kommunalen Verwaltung kurz- und mittelfristig verankert werden kann. Darauf aufbauend entscheiden die Kommunen über die folgenden Verfahrensschritte und die notwendigen Kooperationspartner in den klimaschutzrelevanten Themenbereichen. Das Beratungsergebnis soll Kommunen darüber hinaus in die Lage versetzen, anschließend ein Klimaschutzkonzept oder ein Teilkonzept zu beantragen.

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind und die noch kein gefördertes Klimaschutzkonzept besitzen oder dieses aktuell beantragt haben.

Ein bereits gefördertes oder beantragtes Klimaschutzteilkonzept schließt eine Förderung der Einstiegsberatung nicht aus.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 5.000 Euro zu erreichen, besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Antragstellung gleichartiger Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen.

Zuwendungsfähig sind maximal 15 Beratertage, die durch einen qualifizierten Berater durchgeführt werden. Mindestens fünf Beratertage müssen dabei vor Ort in der Kommune stattfinden.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben von fachkundigen externen Dritten und
- Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit (z. B. im Rahmen der Akteursbeteiligung für Flyer, Workshopmaterialien etc.) in angemessenem Umfang

durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent**. Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die als zuwendungsfähig anerkannt und in dem vereinbarten Bewilligungszeitraum erbracht wurden.

Die Förderung ist für kleine und mittlere Kommunen ausgelegt, kann aber auch von Städten und größeren Gemeinden sowie Landkreisen für ihre eigenen Zuständigkeiten beantragt werden.

Landkreise nehmen bei der Verbreitung des kommunalen Klimaschutzes eine spezielle Rolle ein. Sie haben die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben insbesondere für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden als Dienstleistung zentral aufzubauen und gleichzeitig für mehrere Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen für den Förderschwerpunkt III.1 „Einstiegsberatung“ eine erhöhte Förderquote **von bis zu 90 Prozent** erhalten, sofern keine weiteren Drittmittel in das Vorhaben einfließen:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltssicherung ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent einzubringen.

3 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für eine Einstiegsberatung enthält folgende Bestandteile:

- eine Vorhabenbeschreibung, die sich an den Vorgaben des Merkblatts orientiert,
- den Nachweis der Qualifikation des zu beauftragenden Beraters,
- eine Auftragswertschätzung eines denkbaren Auftragnehmers,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim Projektträger Jülich (PtJ) einzureichen.

Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB). Die erforderlichen Anhänge (Vorhabenbeschreibung, Auftragswertschätzung, ggf. Kooperationsvereinbarung etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf- oder .xml-Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Die Antragstellung ist zwischen dem

1. Juli und 30. September sowie dem
1. Januar und 31. März möglich.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis (s. Kap. 5) kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass mit einem Vergabeverfahren, das heißt auch mit einer Ausschreibung, erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Eine Vergabe allein auf Grundlage einer im Rahmen der Antragstellung eingeholten Auftragswert-schätzung ist nicht möglich.

Beachten Sie hierbei, dass innerhalb der ersten neun Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides PtJ gegenüber der Nachweis zu erbringen ist, dass ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haus-haltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu be-achten. Bitte beachten Sie hierzu die Vorgaben der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestim-mungen (AN Best-GK). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben, so ist frühzei-tig eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen. Sollte innerhalb des Bewilligungszeitraums er-kenubar sein, dass die Einstiegsberatung nicht fristgerecht erbracht werden kann und somit eine Laufzeit-verlängerung erforderlich wäre, so ist die schriftliche Zustimmung des PtJ innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

4 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG

Die Vorhabenbeschreibung soll einen Eindruck über die Ausgangssituation geben und das geplante Vorha-ben knapp erläutern.

Bitte gliedern Sie diese nach folgenden Punkten:

1. Titel des Vorhabens
2. Angaben zum Antragsteller
3. Beschreibung der Motivation und Ausgangslage
4. Angaben zum potenziellen Berater
5. Beschreibung der Zielsetzung und der Arbeitsschritte
6. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Sie können hierfür das „Muster für die Vorhabenbeschreibung zur Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz“ nutzen.

Die einzelnen Punkte der Vorhabenbeschreibung im Detail:

→ 1. Titel des Vorhabens

Wählen Sie einen kurzen, aber aussagekräftigen Titel für Ihr Vorhaben, der sowohl die Wörter „Einstiegs-beratung“ und „Klimaschutz“ als auch den Namen des Antragstellers beinhaltet.

→ 2. Angaben zum Antragsteller

Bitte geben Sie Informationen zum Antragsteller an (z. B. Größe, Einwohnerzahl, Kurzbeschreibung der geografischen sowie der demografischen und der wirtschaftlich-infrastrukturellen Situation). Antragsteller können sich zusammenschließen und einen gemeinsamen Antrag einreichen, um z. B. eine geeignete Vor-habengröße zu erreichen oder Synergien und gemeinsame Handlungsmöglichkeiten zu erschließen.

Für einen Zusammenschluss von Antragstellern sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen ist dem Antrag eine **Kooperationsvereinbarung** mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse, amtlichem Gemeindegemeinschaftsschlüssel und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreis-Anträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass bisher weder eine Einstiegsberatung zum kommunalen Klimaschutz noch ein Klimaschutzkonzept gefördert oder beantragt wurde.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

→ 3. Beschreibung der Motivation und Ausgangslage

Erläutern Sie den Anlass bzw. Ihre Motivation zur Nutzung der Einstiegsberatung und stellen Sie kurz dar, ob Klimaschutzaktivitäten bereits durchgeführt worden sind. Bitte schildern Sie außerdem die spezifischen lokalen Bedingungen, auf die die Beratung zugeschnitten werden soll.

→ 4. Angaben zum potenziellen Berater

Zuwendungsfähig sind Tätigkeiten von Beratern, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Vier Jahre Erfahrung in der Beratung bei partizipativen kommunalen Klimaschutzprozessen (Kurzbeschreibung und Referenzen mit zeitlichem Bezug) oder
- vier Jahre Erfahrung in einer kommunalen Verwaltung mit Tätigkeitsfeld Energie und Klimaschutz (Nachweis mit zeitlichem Bezug) oder
- einschlägige Ausbildung (Nachweis mit zeitlichem Bezug) mit Schwerpunkt auf dem Bereich kommunaler Klimaschutz und mindestens drei Jahre Berufserfahrung im gleichen Themenfeld.

Bestätigen Sie im Antrag, dass Sie bei der Auswahl des Beraters vorgenannte Anforderungen berücksichtigen werden. Beachten Sie, dass die Qualifikation des zu beauftragenden Beraters innerhalb von drei Monaten nach Vorhabenbeginn dem PtJ nachgewiesen werden muss. Wichtig bei der Auswahl ist, dass die konkrete Qualifikation des Beraters nachgewiesen werden kann; die pauschale Qualifikation des beauftragten Dienstleisters allein genügt nicht.

→ 5. Beschreibung der Zielsetzung und Arbeitsschritte

Zielgruppe der Einstiegsberatung sind die lokale Politik und Verwaltung mit Einbezug eines lokalen Ansprechpartners, der von der Verwaltung benannt wird. In mindestens fünf Beratungstagen vor Ort sollen Schlüsselpersonen aus Politik und Verwaltung Kenntnisse über Prozesse und Verfahren im kommunalen Klimaschutz erlangen. Darauf aufbauend werden sie befähigt, lokale Klimaschutzziele zu erarbeiten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Der Berater wird während der Beratung durch einen lokalen Ansprechpartner unterstützt, der über kommunale Verwaltungsstrukturen und Gegebenheiten informiert und bei der Vor- und Nachbereitung der Beratungstage hilft. Durch die enge Einbindung in die Beratung erfährt der kommunale Ansprechpartner eine besondere Qualifikation für die Implementierung zukünftiger Klimaschutzmaßnahmen und dient daneben als Multiplikator für Klimaschutzthemen innerhalb der Kommune. Benennen Sie daher bitte mindestens eine Person in der Kommune, die dem Berater im Rahmen des Prozesses zur Seite steht und in der Folge das Klimaschutzthema vorrangig bearbeiten wird.

Stellen Sie kurz die geplanten Schwerpunkte der Beratung dar. Zuwendungsfähig ist eine Einstiegsberatung mit folgenden Inhalten:

- Beschreibung der Ausgangssituation: In einem partizipativen Prozess mit Politik und Verwaltung werden die bisherigen Zuständigkeiten für Klimaschutzthemen, Strukturen und interne Abläufe in der Kommune/im kommunalen Zusammenschluss geklärt. Eine Analyse des Energiemanagements für kommunale Liegenschaften und eine Sammlung bisheriger Klimaschutzaktivitäten dienen als weitere Schritte zum Einstieg in die Beratung.
- Strategie- bzw. Leitbildentwicklung: Auf Basis der Analyse der Ausgangssituation werden erste Klimaschutzziele für die Kommune diskutiert und festgelegt. Darüber hinaus werden die notwendigen ersten Schritte für die Erreichung der formulierten Klimaschutzziele erarbeitet. Im weiteren Verlauf soll mit dem Berater ein erster, grober Maßnahmenplan mit kurz- und mittelfristigem Zeithorizont erstellt werden.

Bestandteile des in der Beratung zu erarbeitenden Maßnahmenplans sind mindestens:

- Titel der Maßnahme und Kurzbeschreibung,
- Handlungsschritte und umsetzende Akteure im zeitlichen Verlauf,
- Unterstützende Faktoren (Kooperationen/Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten),
- Ausgaben und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.

Im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenplans sollte insbesondere geprüft werden, ob sich investive Klimaschutzmaßnahmen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten anbieten.

Darüber hinaus wird die Kommune beraten, wie der Erfolg ihrer Aktivitäten, z. B. mit einer Energie- und Treibhausgasbilanz (vgl. dazu etwa die entsprechenden Kernindikatoren der EMAS-Verordnung Nr. 1221/2009) oder mit einem Controlling-Konzept, gemessen werden kann.

- Beteiligung und Vernetzung: Die Kommune erarbeitet einen Plan zur Beteiligung der betroffenen Akteure. In Abstimmung mit Politik und Verwaltung wird zudem geprüft, ob die Teilnahme an (interkommunalen) Netzwerken zum Erfahrungsaustausch gewünscht ist bzw. initiiert werden soll.

Es wird empfohlen, die Ergebnisse des Beratungsprozesses transparent zu gestalten und öffentlich zugänglich zu machen (z. B. in einem Kurzpapier) sowie mit dem Stadt-, Gemeinde- oder Landkreisrat abzustimmen. Über die Ergebnisse der Einstiegsberatung ist mit Beginn des Vorhabens auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers zu informieren.

→ 6. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Fassen Sie die geplanten Ausgaben in einer **tabellarischen Übersicht** zusammen und nennen Sie die damit verbundene Anzahl der Beratungstage vor Ort, den veranschlagten Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung sowie Stunden- und Tagessätze der Berater. Bitte prüfen Sie die Kalkulation auf Angemessenheit und Plausibilität. Grundlage dafür sollte möglichst eine Auftragswertschätzung eines denkbaren Auftragnehmers sein.

Nennen Sie bitte zudem die geplanten Unterstützungsleistungen durch den kommunalen Ansprechpartner für den Berater. Aufwendungen des kommunalen Ansprechpartners sind nicht zuwendungsfähig.

5 ABSCHLUSS DES VORHABENS

Nach Abschluss des Vorhabens sind ein Kurzbericht des Beratungsprozesses in schriftlicher (nicht gebunden) und digitaler Form, die Kopie der Schlussrechnung, der Schlussbericht sowie weitere Unterlagen beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis). Die Erstellung des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de> und ist PtJ in Papierform (1-fach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Der Kurzbericht wird vom Berater erstellt und umfasst die unter „Beschreibung der Zielsetzung und Arbeitsschritte“ (Kap. 4 Punkt 5) genannten inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Ergebnisprotokolle der Vor-Ort-Termine. Der PtJ wird Sie rechtzeitig zum Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen informieren.

Diese Nachweise sind die Voraussetzung für die Überweisung der Zuwendung. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises

6 KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und beantwortet gerne Fragen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung.

Anträge auf Zuwendung können jeweils während der oben angegebenen Antragsfenster eingereicht werden beim:

Projekträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Geschäftsbereich Klima (KLI)

Zimmerstraße 26–27

10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577

Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Für Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz wenden Sie sich an SK:KK:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und Berlin: 030/39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

7 ANHANG

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter: www.klimaschutz.de

Beispiele für geförderte Projekte finden Sie unter: www.klimaschutz.de/kommunen

Unabhängig von vorgenanntem Förderschwerpunkt finden Sie weiterführende Informationen, Leitfäden und Tools für einen Einstieg ins Thema „Kommunaler Klimaschutz“ unter: www.coaching-kommunaler-klimaschutz.de/

Die dort verfügbaren Materialien wurden mit Förderung der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (IFEU) zusammen mit dem Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder e. V. und der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) entwickelt. Sie geben Kommunen einen ersten Einblick, welche Maßnahmen besonders effizient sind und wie diese umgesetzt werden können. Dabei verankern sie den Klimaschutzgedanken langfristig bei den wichtigen Akteuren. Inhalte und Angebote des Coachings werden laufend aktualisiert und weiterentwickelt. Gleichzeitig wird eine „Coach-the-Coach“-Weiterbildung angeboten, welche externe Berater für die "Einstiegsberatung Kommunaler Klimaschutz" qualifiziert und unterstützt. Bis Ende 2017 können bundesweit etwa 60 Coaches (kommunale Berater) trainiert und begleitet werden. Damit wird das Angebot für Kommunalpolitik und -verwaltung für eine aktivere Klimaschutzpolitik um die qualifizierte und standardisierte Begleitung erweitert.

Praxisratgeber „Kleine Kommunen – Groß im Klimaschutz“ Das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) informiert anhand von acht Praxisbeispielen über Chancen und Herausforderungen kleiner und mittlerer Kommunen im Klimaschutz: www.difu.de/publikationen/2015/kleine-kommunen-gross-im-klimaschutz.html

Weitere Informationen zum kommunalen Klimaschutz finden Sie im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Difu unter: www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de

Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor finden Sie unter: http://www.ifeu.de/energie/pdf/Bilanzierungs-Systematik%20Kommunal_Kurzfassung.pdf

Hinweise für Kommunen zur Potenzialanalyse und Szenarienerstellung finden Sie im "Handbuch methodischer Grundfragen zur Masterplanerstellung - kommunale Masterpläne für 100 % Klimaschutz" unter: www.klimaschutz.de/sites/default/files/page/downloads/handbuch_methodischer_grundfragen_bf_cps_final.pdf